

Auszug aus dem Erbreger

Das Amt Chorin ist vor diesenein Kloster Cistersienser Ordens gewesen. Von Marggraff Johannes Churfürsten zu Brandenburg gestiftet anno 1254 und von Marggraff Hermann zu Brandenburg, Marggraff Otten des Langen Sohn bestätigt anno 1307. Gehöret anitzo dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König von Preußen und Churfürsten zu Brandenburg, Souveränen Printzen von Oranien mit allen Gerechtigkeiten und Kirchlehen, Ober- und Nieder-Gerichten, auch stehenden Zinsen, Kornpächte und Diensten, Holtz- und Mastgelder, Hoch und Nieder-Jagten, Fischerei, Bauern, Wiesenwachs, Viehzucht und wie Sie Namen haben. Hat unter sich Sechs Vorwerke und Zwölf Dörfer.

Die Vorwerke sind: 1.Das Amt Chorin, 2.Pehlitz, 3.Buchholtz, 4.Schmargendorf, 5.Klein Zieten und 6.Britz.

Die Dörfer sind: 1.Niederfinow, ist ein Städtlein, 2.Britz, 3.Chorinchen, 4.Serwest, 5.Groß-Zieten, 6.Klein-Zieten, 7.Schmargendorf, 8.Herzprung, 9.Bölkendorf, 10.Lüdersdorf, 11.Pahrstein, 12.Brodowin, 13.Liepe, 14.Goltze hat auch hierzugehöret ist an der Joachimsthal Schulen verkauft, 15.Beyersdorf und 16.Schönefeld sind dem Amte Biesentall zugeleget.

(Es folgen die Vorwerke im einzelnen mit Angaben über Flächengröße, Anbau, Nutzung und Erträge. Flurnamen und Viehhaltung sind benannt. Zu Brauereyen und Krügern sowie von Zuständigkeiten und jährlichen Abgaben werden Angaben gemacht.)

Nachfolgend wird das Städtlein Niederfinow genannt:

Das Städtlein Niederfinow gehöret Seiner königl. Majestät in Preußen mit Ober- und Unter-Gerichten, Zinsen, Pächten Pflichten und allen Gerechtigkeiten.

Daß Gotteshauß hat 3 Fellder, es geben dieselben wenn sie besäet seyen, das Feld nach Liepe 30 Scheffel, das Feld nach Neustadt 11 Scheffel, das Mittel-Feld 10 Scheffel Roggen, hat jährlich 2 Gulden Brachzins und 2 Gulden Wiesenzins, wenn Sie Wassenhalben können gewinnen werden hat pfannen Zinß nach Anzahl der Brauen, von gantzen Brauen 2 Mg und den halben Opfer.

Die Pfarre gehet Von Sr.Königl. Majestät zu Lohn, hat 4 Hufen. Die nutzt er seines gefallens, hat bis hero nicht mehr denn von jeder Hufe 1 Scheffel Roggen 12 Metzen gehabt, und von jeder Hufe 1 Gulden Schoß, so Jost Möller, gewesener Hauptmann beim Ausschoß erhalten, vom Hüfenern 29 Scheffel Roggen Meßkorn. Von jedem Fischer jährlich 8 Mg den halben Opfer, Einen Garetn und eine Wiese. (Mg = Märkischer Groschen)

Der Custos hat von Jährl Hüfenern und Fischer für den Korb, und für alles 4 Mg, vom Pfarrer 3 Mg und vom Gotteshauß auch 3 Mg. Die Acker Leute dienen zu Grimnitz für das Neu Gebäude her, Zu ab- und zu führen gen Chorin aber um Ackerbau nicht, sondern wann etwas an der Mühlen oder sonsten Neu Gebäude aufgebauet werden, helfen die Ackerleuten einen Tag Holtz und Steine führen und die Gärtner oder Fischer einen Tag richten. Wann sie richten bekombt ein jeder 2 Kuben Brodt 4 Quart Bier. Item bey Räumung des Müllen Fließes aber ein jeder 2 Kuben Brodt, 1 Käse und 2 Quart Bier.

Se.Königl.Majestät haben allhier eine Wiese, heißt die Herrenwiese, muß von den Niederfinowern abgemäht werden und bekombt ein jeder 2 Kuben Brodt und 2 Quart Bier, noch eine gekaufte Wiese von Erntes Merten, diese gehöret zu Lüben`guth und ist ihm vorlängst abgetreten, gewinnt ohngefähr 1 ½ Fuder Heu. Dann ist noch eine Herrenhorst darauf Rohr wächst, wird durch diese und anderer Ambs-Coßäten gewonnen, bekommen bey derfür abbringung 2 Kuben Brodt und 2 Quart Bier. Die Fischer sollen jährlich in der Fasten, bey der Münche-Zeiten ein jeder für 6

Pfennige Fisch gegeben haben.

Es ist allhier, ein gebetener Richter wird an- und abgesetzt, hat im Hirtenstall den Fleisch-Zehnt.

Ein Rath soll jährlich geben 3 Thaler 8 Groschen Ruten-Zins auf Trium Regum, 5 Thaler auf Walpurgis. Diese Zinsen werden jährlich gegen Martini gehoben und der Königl. Ampts-Cammer berechnet.

Die Haußleute dienen 1 Tag wöchentlich in der Erndte nach Chorin. Zinß-Wiesen oder Zinß-Acker seind nicht Fleisch-Zendt, Rauchhühner, stehende Pächter geben Sie nicht. Allein die Heideländer, wenn sie besäet seyn verpachten sie.

Die Summa der Hufen ist 29, davon hat (Es folgen 38 Namen nach folgendem Schema: (Tabelle))

Auszug: z.B. Martin Hilliges-

3 Hufen 1 Kohlgarten 1 Erbwiesen Gibt Geld Zinß- Thaler 12 Groschen- Pfennig Ruten
Zinß- Thaler- Groschen 6 Pfennig Contribution, monatl. 1 Thaler 4 Groschen- Pfennig
-Adam Hilliges-

Hauß und Hof 1 Kohlgarten 1 Erbwiesen Gibt Geld- Zinß- Thaler- Groschen 6
Pfennig Constibution, monatl. - Thaler 16 Groschen - Pfennig -

In diesen Städtlein ist ein Zoll, wo selbst diejenigen Zollen, welche Fische und Victuralien laden und nicht den Oderbergl. Zoll belangen, die Gelder hiervon werden bey den Neustadt Eberswaldischen Zollgefällen berechnet. Er grenzet mit Hohenfino und hat mit den Herrn Hof- und Legationsrath von Börstel steten Grentzstreit, welcher Ihnen die von Uhralten Zeiten beseßene Gewehr streitig und die eine Brücke an dem Städtlein wovon Eur Rath 1 Thaler 8 Gulden daselbst haben soll, sonder einigen Bewiß weggenommen, die letzten Commissari in dieser Sache seind gewesen der Herr geheime Rath von Weiße und der Hof- und Cammergerichts Rath Herr Fuchse.

Der Streit ist aber nicht beigelegt sondern noch im hangenden Recht und wer den diese Unterthanen sehr mitgenommen, in dem Sie sich über ihre eigene und des von Börstels Brücke Raufen, und Verzollen müßen daß doch Vormahl nie gesehen.

Denn Vorgedachter Hof- und Legationsrath hat seinem hochseeligen Vater ein Privilegium Perfonate vererbt von seiner Brücken vonden überfahrenden ein billiges zu nehmen. Die Confirmation vorbesagter Privilegien die der itzigen Hof- und Legations Rath Herr von Börstel hat, ist der vorigten nicht conform, sondern zum briequdit des Ampts Chorin und Seiner Königl. Hoheit des Herrn Marggraff Philipp Wilhelms ambt Schwedt entrichtet, daß Selbe dem Edelmann zollen soll.

Sonsten hat Liebe und Niedervino auch zwischen der Grentze keine rechte Wichtigkeit.

Die Ampts Örfen sind diesen gleich und priestiern nach dem alten Erbregerister ihrer Priestationes, geben itzo $\frac{3}{4}$ Korn Pächter von allerley Korn Rocken, Gerste und Hopfen und von jeder Hufe $\frac{1}{2}$ Scheffel Weide Haber.

Der 23. und 4. Hufener 12 Thaler Dienstgeld. Ein Coßäte 6 Thaler. Die Franzosen aber nur nach den Privilegio jährlich 10 Thaler, ein Coßäte 5 Thaler. Ein Hufener oder Coßäte das 10te Lamm oder davor 8 Gulden, die zehende Ganß oder 3 Gulden. Ein Rauchhuhn, soviel derselben jährl. Nach der Zehent Beschreibung fällig oder davor 1 $\frac{1}{2}$ Gulden. Ein Füllen 3 $\frac{1}{2}$ Gulden, ein Kalb 1 $\frac{1}{2}$ Gulden. Die Hirten geben das 6te Lamm.

Die Unterthanen dienen daselbst lieber als Dienstgeld geben, werden bei den Vorwerken gebraucht und das Dienstgeld von den Arrendatore erlegt.

Die Hufner dienen wöchentlich außerr dem August 2 Tage mit Gespann, bekommen nichts dabey. Im August von Johanni bis Michael, wenn Sie benötigt täglich mit einer Persohn, wozu Sie gefordert werden zum Mähen, Harken oder Einführen. Beim Korn

mähen werden Sie geköstet tägl. einmahl, bekommen nach der alten Oberpantz, Ein Gerichte Kohl, Grütze oder Erbsen, Ein Gerichte Fisch oder Fleisch, einen Stich oder Löffel Butter, einen Käse, 2 Kuben Brodt und 4 Quart Bier. Beim Harken ebenso, nur das denenselben ein Quart Halbbier oder ein Nöbelstand Bier beym Eßen, bei der Arbeit aber das benöthigte Schwachgetränke gereicht wird. Die da Korn reinführen deren gibt man aus guten Willen ein Quart Bier. Auch müßen die sämtl. Hufener auf ab- und zuführer aufwarten. Decorutiren selbige am Dienstgeld und wohnen vor einer Wiese biß Biesenthall, in anfuhrn Sie nur wöchentlich außern August, 2 Tage dienen eine Woche ab, am Dienstgeldern 5 Gulden, 6 ch.(Pfennig) Vor einer Reise bis Berlin 2 Wochen 11 Gulden. Anderer Dienst tun sie keine mehr. Die Coßäten bekommen außer dem August Vierteljahr, auch bey Ihren 2 tagsschichten wöchentl.hand Diensten jeder 2 Kuben Brodt und Schwachgetränke. Sonsten sind aller Dörfer ländereyen nicht nach Morgen Zahl ausgemeßen, auch in der hiesigen Registratur nichts befindliches davon, wohl aber die Zahl der Hufen und Coßäten Höfe itzo besetzt, daher ein völliges Erbregerister biß zu weiteren Verordnung und Wichtigkeit außgesetzt. Streitig sind wegen der Grentzen Groß-Zieten und Klein-Zieten und insbesonderheit der Großzietener Hufner und Coßäten, insgesambt Franzosen unter sich selbst wegen Coßäten Länder. Klein-Zieten und Schmargendorf wegen Grentzen und Länder. Schmargendorf und Angermünde wegen der Huth aufn Angermündisch Felde und zwar biß am Gerichte. Noch Schmargendorf das Vorwerk mit Herzprung, wegen der 2 tägigen Huth auf deßen Fel dern, und ob schon beyn

Quelle: Der Text wurde mit freundlicher Genehmigung von der Homepage www.niederfinow.de.vu von Herrn Michael Flach übernommen.